



30. internationale Waffenbörse Lausanne

von Freitag, 29. Nov. bis Sonntag, 01. Dezember 2024

REGLEMENT

- A. Richtlinien der Waadtländer Kantonspolizei zum Waffenverkauf
 - B. Verbotene Ausstellungs- und Verkaufsobjekte
-

A. Richtlinien für den Verkauf von Waffen

Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)
2. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (WV)
3. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (KMG).
4. Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998 (KMV).
5. Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG).
6. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV).
7. Waadtländer Gesetz über Waffen, Waffenzubehör, Munition und explosive Substanzen vom 5. September 2000 (LVLArm)

Waffenverkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1. 1. Geltungsbereich des Waffengesetzes

Das Waffengesetz gilt nicht für die Armee, die Militärverwaltungen sowie die Zoll- und die Polizeibehörden. Die antiken Waffen (siehe untenstehende Ziffer 5) sind nur von den Artikeln 27 (Waffentragen) und 28 (Waffentransport) und von den Strafbestimmungen der WG geregelt.

1. 2. Definition des Handels

Die Aussteller an der Waffenbörse Lausanne werden systematisch als gewerbsmässige Händler betrachtet.

2. Bewilligungen

2.1. In jedem Fall müssen Kaufleute, die Gegenstände erwerben oder veräussern, die als Waffen im Sinne des Bundesgesetzes gelten, in der Lage sein, ihre Waffenhandelsgenehmigung und, gegebenenfalls, ihre ursprüngliche Bundesgenehmigung für den Handel von Kriegsmaterial vorlegen.

2.2. Personen, die keine Waffenhandelslizenz besitzen (z.B. Antiquitätenhändler, Trödler oder Sammler), dürfen kein Kriegsmaterial oder Waffen verkaufen, die nur von den Inhabern einer Waffenhandelslizenz kommerzialisiert werden können. Sie können ihre Waren dennoch auf dem Stand eines Büchsenmachers präsentieren. Dieser Büchsenmacher ist daher für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Buchhaltung, Erwerbsgenehmigung, usw.) verantwortlich.

3 Ausländische Händler

Ausländischen Händler brauchen keine Waffenhandelsbewilligung im Sinne des Waffengesetzes (WG), falls sie im Besitze einer gleichwertigen Bewilligung für ihr Unternehmen oder Zweigniederlassungen im Ausland sind.

Auf Anfrage stellt die Zentralstelle Waffen (ZW) in Bern ausländischen Händlern eine zeitlich beschränkte Ein- und Ausfuhrbewilligung für Waffen, die an Börsen verkauft werden sollen, aus. Die Bestimmungen der Kriegsmaterialgesetzgebung bleiben jedoch vorbehalten (KMG; RS514.51).

Für den Verkauf, den Ankauf oder die Vermittlung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition, Munitionsbestandteilen und Waffenzubehör, die im Artikel 9 des KMG aufgeführt sind, müssen ausländische Händler an Schweizer Börsen im Besitz einer eidgenössischen Grundbewilligung sein. Für die Erteilung von Grundbewilligungen und Ausfuhrbewilligungen ist einzig das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig.

Die betreffenden Händler müssen der zuständigen Behörde ein detailliertes Inventar der Waffen vorlegen, die sie zum Verkauf an der Börse importieren.

Nach der Börse übergeben sie der Kantonspolizei Waadt ihr detailliertes Inventar und eine Liste mit den zu exportierenden Waffen.

4. Erwerb von Waffen

4.1 Prinzip

Für den Kauf einer Waffe oder eines Waffenelements bei einem Händler benötigt der Käufer einen Waffenerwerbsschein (Art. 8WG, Art. 9WG) oder einer Ausnahmegenehmigung für Sportschützen oder Sammler (Art. 8, 9, 28d, 28eWG, Art. 13c und 13h WV).

4.2. Ausnahmen

Schweizer und Ausländer die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung und wohnhaft in der Schweiz haben und den 18. Altersjahr vollendet haben, brauchen keinen Waffenerwerbsschein um die genannten Waffen zu erwerben (Art. 10WG und 19WV):

bleiben vorbehalten die Artikel 11WG und 18WV "Schriftlicher Vertrag" und "Sorgfaltspflicht".

- einschüssige Gewehre
- mehrläufige Gewehre
- Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern
- Schweizer Ordonnanzrepetiergewehre
- Sportrepetiergewehre in Militärkalibern, die üblicherweise in der Schweiz verwendet werden
- Sportrepetiergewehre in Sportkalibern
- nach eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Jagd zugelassene Waffen
- zu nationalen und internationalen Jagdschiessveranstaltungen zugelassene Sportwaffen
- Pistolen für Kaninchen von einschüssigen Vorderladern
- Luftwaffen oder mit CO₂, imitierte Waffen, Alarmwaffen und soft Air Waffen.

4.3. Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung

Der zuständigen Behörde muss eine offizielle Bestätigung des Herkunft- oder Geburtslandes vorgelegt werden, dass die betroffene Person eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben darf (Art.9 und 9aWG).

Vorschriften betreffend einen nachträglichen Export bleiben vorbehalten (Art. 22aWG).

4.4. Erwerbsverbot für Angehörige bestimmter Staaten

Der Erwerb von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen ist Angehörigen folgender Staaten verboten (Art. 12WV):

- | | |
|-----------------------|-------------|
| • Serbien | • Türkei |
| • Bosnien-Herzegowina | • Sri Lanka |
| • Kosovo | • Algerien |
| • Mazedonien | • Albanien |

4.5 Erwerbsausweis: WES

Siehe Bedingung für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen auf der Website der Waffenbörse Lausanne

4.6. Erwerb von Ladevorrichtung mit hoher Kapazität:

Wer eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität absetzt, muss für die entsprechende Feuerwaffe eine kantonale Ausnahmebewilligung oder eine Besitzbestätigung des Waffenbüros des Wohnkantons vorlegen.

Der Besitzer von Ordonnanzfeuerwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung in Eigentum genommen werden, muss den Waffenerwerb durch Einreichung des Eintrags im Serviceheft nachweisen

5. Antike Waffen

Artikel 2, Al. 2 des WG definiert diese wie folgt:

- Hand- und Faustfeuerwaffen, die vor 1870 hergestellt wurden
- Hieb-, Stich- und andere Waffen, die vor 1900 hergestellt wurden

6. Munition

Mit Ausnahme von zum Verkauf bestimmten Sammlerpatronen (siehe Punkt 2.2.) darf keine Munition in die Börse gebracht werden.

7. Messer

Während der Börse dürfen nur erlaubte Messer verkauft, gekauft oder vermittelt werden.

8. Minderjährige

Es wird den Ausstellern empfohlen, an Minderjährige unter 18 Jahren keine Waffen zu verkaufen.

9. Verbotene Handlungen mit Waffen (Art. 5WG)

Der Erwerb, das Tragen, die Vermittlung und der Import folgender Waffen ist auf dem Schweizer Gebiet verboten:

9.1. Verbotene Schusswaffen

- Serief Feuerwaffen
- Waffen mit integriertem Schalldämpfer
- Ersatzteile für Serief Feuerwaffen

9.2. Verbotene Waffenzubehör

- Schalldämpfer, inkl. Ersatzteile
- Laser- und Nachtzielgeräte, die zur Montage auf eine Waffe vorbereitet sind
- Granatwerfer der als Gerät zu einer Feuerwaffe entworfen ist

9.3. Verbotene Blankwaffen (für weitere Informationen konsultieren Sie die Entscheidungshilfe auf der Website des Zentralamts für Waffen).

- Schmetterlingsmesser, die geöffnet insgesamt länger als 12 cm sind und eine Klinge von über 5 cm haben
- Messer aller Art mit Auslösemechanismus, die geöffnet länger als 12 cm sind und eine Klinge von über 5 cm haben
- Dolche und Wurfmesser, deren Klinge feststehend, spitz und symmetrisch ist und mehr als 5 cm und weniger als 30 cm misst.

9.4. Andere verbotene Waffen

- Sprays enthaltend reizerzeugende Substanzen
- Amerikanische Schlagringe
- Taktischer Stab, Gerät, das wie Schlagstöcke aussieht, Schlagruten mit Feder
- Wurfmesser und Wurfsterne
- Hochleistungsschleudern
- Nunchaku (Gerät zum Verletzen von Menschen)
- Elektroschockgeräte

9.5. Verbotene Munition

Verboten sind Erwerb, Herstellung und Import auf dem Schweizer Gebiet von:

- Munition mit Hartkerngeschossen (Stahl, Tungsten, Porzellan usw)
- Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten
- Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von reizerzeugenden Substanzen

- Munition, Geschosse und Raketen für militärische Sprengkörper;
- Munition für Geschosse, die Elektroschocks übertragen;
- Munition mit expansiven oder hochpenetrativen Geschossen für Handfeuerwaffen

Die unter Punkt 8 aufgeführten Waffen dürfen nicht ausgestellt werden.

10. Polizei

Ausschliesslich das während der Börse geöffnete Büro der Kantonspolizei ist ermächtigt, Entscheidungen den Waffenhandel betreffende Sonderfälle während der Börse zu treffen.

Eine Stunde vor der offiziellen Eröffnung werden die Stände durch das Waffenbüro der Kantonspolizei und der Kriegsmaterialabteilung des SECO kontrolliert.

11. Sicherheitsmassnahmen

Um Diebstählen und Unfällen vorzubeugen, müssen alle Waffen in den Ständen geschützt sein.

Schusswaffen müssen in geschlossenen Vitrinen aufbewahrt oder durch elektronische oder mechanische Mittel gesichert werden. Empfehlenswert ist eine Abzugsicherung. Keine Schusswaffe darf sich unbeaufsichtigt in Reichweite des Publikums oder ohne persönliche Bewachung eines Verkäufers befinden.

Dieses Dokument ist eine Übersetzung der französischen Fassung der Richtlinien der Waadtländer Kantonspolizei.

Lausanne, im Oktober 2019

B. Verbotene Ausstellungs- und Verkaufsobjekte

An der Waffenbörse Lausanne verboten ist das Präsentieren oder Verkaufen von Waffen-Nachbauten und Gegenständen mit Wehrmacht- oder Naziemblemen oder - Abbildungen. Aus der Zeit des 2. Weltkrieges sind ausschliesslich historische Original-Waffen (unter Einhaltung der Schweizer Gesetzgebung) mit neutral abgeklebten Emblemen zugelassen. Im Weiteren verboten sind Gegenstände und Literatur rechtsextremer und nationalsozialistischer Ausprägung.

Bei einem Verstoss werden ohne Abmahnung die an der Börse nicht erlaubten Gegenstände sofort in Gewahrsam genommen und dem Aussteller wird eine Busse von CHF 300.- auferlegt. Die Gegenstände werden am Ende der Börse und nach Entrichten der Busse dem Aussteller wieder ausgehändigt. Dieses Vorgehen wiederholt sich bei jedem weiteren Verstoss. Die Messeleitung behält sich vor, fehlbare Aussteller künftig von der Börse auszuschliessen. Sehr geehrter Herr Beispiel,

Lausanne, Oktober 2019